

Zu Beginn des Jahres 2023 ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umlagen und Abgaben, die in Ihrem Strompreis enthalten sind. Auf die Höhe dieser Umlagen haben wir als Energieversorger leider keinen Einfluss. Wir informieren Sie hiermit, dass wir die gesetzlichen Änderungen an Sie weitergeben. Ab dem 1. Januar 2023 werden die neuen Umlagen und Abgaben in Ihrer Abrechnung automatisch berücksichtigt.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen (alle Preise sind Netto-Preise)

Stromsteuer	für jede kWh/a		
2023	2,050 Cent/kWh		
2022	2,050 Cent/kWh		
KWK-Zuschlag*	für jede kWh/a		
2023	0,357 Cent/kWh		
2022	0,378 Cent/kWh (für die ersten 1.000.000 kWh/a)		
Offshore-Netzumlage**	für jede kWh/a		
2023	0,591 Cent/kWh		
2022	0,419 Cent/kWh (für die ersten 1.000.000 kWh/a)		
§19-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen
2023	0,417 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
2022	0,437 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a		
2023	0,000 Cent/kWh		
2022	0,003 Cent/kWh		

* Zum 01.01.2017 trat das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kraft. Auf dieser Grundlage gilt ein einheitlicher KWK-Zuschlag. Im Zeitraum 2017 bis 2018 galt für Unternehmen eine Übergangsregelung mit reduzierten KWK-Zuschlägen. Ab 2019 sind Reduzierungen für privilegierte Unternehmen nach § 27 bis § 27c KWKG möglich.

** Bis einschließlich 2018 wurde diese Umlage als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Auf Grundlage des im Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetzes fließen ab 2019 nicht nur die Kosten für Entschädigungen (Störungen, Verzögerungen bei Offshore-Netzanbindungen) in die Umlage ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Ab 2019 sind Reduzierungen für privilegierte Unternehmen nach § 27 bis § 27c KWKG möglich.

KWK-Zuschlag

Für das Jahr 2023 sinkt der KWK-Zuschlag von 0,378 Cent/kWh auf **0,357 Cent/kWh**. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen (Voraussetzungen und Beantragung entsprechend „Besondere Ausgleichsregelung“ bei EEG). Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

Offshore-Netzumlage

2013 wurde die Offshore-Haftungsumlage eingeführt. Zum 1. Januar 2019 wurde diese in die Offshore-Netzumlage umbenannt. Ab 2019 fließen in diese Umlage nicht mehr nur die Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerungen von Offshore-Netzanbindungen ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG), das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG eine reduzierte Offshore-Netzumlage beantragen (siehe KWK-Zuschlag).

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Offshore-Netzumlage **0,591 Cent/kWh** (2022: 0,419 Cent/kWh).

Umlage nach § 19 StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit 2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

Ab dem 1. Januar 2023 gelten folgende § 19-Umlagen:

0,417 Cent/kWh (2022: 0,437 Cent/kWh)

für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr je Abnahmestelle.

0,050 Cent/kWh (2022: 0,050 Cent/kWh)

für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,025 Cent/kWh (2022: 0,025 Cent/kWh)

für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).

Umlage für abschaltbare Lasten

Große industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Zur Finanzierung wurde 2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2023 entfällt die Umlage für abschaltbare Lasten.

Erdgas Südwest

Siemensstraße 9

76275 Ettlingen

Telefon +49 (0) 7243 216 267

info@erdgas-suedwest.de

www.erdgas-suedwest.de

Stand: Dezember 2022

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.